

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1952

Nummer 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 329.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 3. 1952, Dienstzeitverlängerung von Beamten über die Altersgrenze hinaus (§ 68 [2] DBG). S. 329.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 3. 1952, Einheitlicher Feuerwehr-Dienstausweis. S. 330.

C. Finanzministerium.

RdErl. 22. 2. 1952, Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, z. Z. in Amberg/Opf. S. 333.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 27. 2. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Überstundenvergütung für Angestellte. S. 334. —

Gem. RdErl. 4. 3. 1952, Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Lohnempfänger. S. 335.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 3. 1952, Lehtierärzte. S. 335.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Die Regierungsräte E. Graumann und Dr. P. Kaiser zu Oberregierungsräten bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 329.

S. 329

sh.
S. 1866 Nr. 40

II. Personalangelegenheiten

Dienstzeitverlängerung von Beamten über die Altersgrenze hinaus (§ 68 [2] DBG)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1952 — II C 1 — 25.50 — 416/52

Mit Beschluß vom 30. Oktober 1950 hatte das Kabinett angeordnet, daß bei Dienstzeitverlängerungen von Beamten der Landesregierung und der Bezirksregierungen über das 65. Lebensjahr hinaus grundsätzlich § 68 (2) DBG anzuwenden und mithin dahingehende Anträge durch das Kabinett zu entscheiden seien. Mit meinem RdErl. II C 1 — 25.50 — 66/51 v. 30. August 1951 (MBl. NW. S. 1086) hatte ich ferner darauf hingewiesen, daß diese Regelung vom Inkrafttreten des Bundeswiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 ab auch für die Wiedergutmachungsbeamten gelte.

Mit vorstehenden Anordnungen waren bisher jedoch nicht diejenigen Fälle erfaßt, in denen Beamte ohne ausdrücklichen Kabinettsbeschluß im Einzelfall über das 65. Lebensjahr hinaus noch beschäftigt werden. Diese Weiterbeschäftigung erfolgt teils stillschweigend in Anwendung meines RdErl. v. 7. Februar 1947 — II A 1 — 5127/47 betr. Nichtanwendung der II. Verordnung auf dem Gebiete des Beamtenrechts (inzwischen gem. o.a. RdErl. v. 30. August 1951 gegenstandslos) oder auf Grund einer Entscheidung des Ressortministers mit Zustimmung des Innen- und Finanzministers gem. dem RdErl. II A 1 — 2195/47 v. 24. Juli 1947.

Diese bisherige Verwaltungsübung kann im Hinblick auf die gesetzliche Vorschrift des § 68 (2) DBG nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen auch diese Fälle nach einer gewissen angemessenen Übergangszeit der Entscheidung durch die Landesregierung im Einzelfall zugeführt werden.

In Durchführung eines Kabinettsbeschlusses vom 4. März 1952 ordne ich daher folgendes an:

In allen Fällen, in denen Beamte des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts über das 65. Lebensjahr hinaus noch beschäftigt werden, ohne daß ein ausdrücklicher Kabinettsbeschluß im Einzelfalle gem. § 68 (2) DBG vorgelegen hat, soll es dabei sein Bewenden mit der Maßgabe haben, daß diese Beamten bis zum 30. September 1952 im Amt verbleiben können.

Soweit eine Weiterbeschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen soll, insbesondere bei Wiedergutmachungsfällen, ist alsdann gem. § 68 (2) DBG auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Entscheidung des Kabinetts herbeizuführen. Die obersten Dienstbehörden verfahren im übrigen gemäß den Kabinettsbeschlüssen v. 30. Oktober 1950, v. 8. Mai 1951 und v. 2. Oktober 1951.

Meine RdErl. betreffend Dienstzeitverlängerung bei Wiedergutmachungsbeamten — II C 1 — 25.50 — 66/51 — v. 30. August 1951 (MBl. NW. S. 1086) und betreffend Weiterbeschäftigung von Kommunalbeamten über das 65. Lebensjahr hinaus — III A — 2689/51 v. 21. Januar 1952 (MBl. NW. S. 112) bleiben unberührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen
Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 329.

III. Kommunalaufsicht

Einheitlicher Feuerwehr-Dienstausweis

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1952 — III C 225

1. Aus dienstlichen Gründen ist die Einführung eines einheitlichen Feuerwehr-Dienstausweises für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Werkfeuerwehr unerlässlich. Ich bitte, die vorgenannten Feuerwehrangehörigen bis zum 15. Juni 1952 mit dem einheitlichen Feuerwehr-Dienstausweis laut Anlage auszustatten.

2. Der Feuerwehr-Dienstausweis ist vierseitig aus rotem Papierleinen im Format DIN A 7. Er enthält folgende Angaben:

- a) Auf der 1. Seite die Nummer laut Personalausweis nach Vordruck Feu 80 a und b oder die Nummer der besonderen Nachweisliste, Vor- und Zuname, Dienstgradbezeichnung, Angaben über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr-Sparte und zum Gebiet des Trägers des Feuerschutzes; ferner Raum für besondere Vermerke über die Dienstverwendung (nur für Beauftragte zur Durchführung der Brandverhütungsschau).
 - b) Auf der 2. Seite folgen Angaben über die Personalien und Ausstellungsvermerke, der Dienststempel der ausstellenden öffentlichen Verwaltungsdienststelle sowie die Unterschrift des Hauptgemeindebeamten oder dessen Vertreters.
 - c) Die 3. Seite Lichtbild und Unterschrift des Inhabers.
 - d) Die 4. Seite enthält Gültigkeitsvermerke des Feuerwehr-Dienstausweises.
3. Der Feuerwehr-Dienstausweis wird ausgestellt:
- a) von den amtsfreien Gemeinden für die im Gemeindebezirk vorhandenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Werkfeuerwehr,
 - b) von den Ämtern für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Werkfeuerwehr in amtsangehörigen Gemeinden und Feuerlöschverbänden,
 - c) von den Landkreisen für den Kreisbrandmeister und für die der Kreisverwaltung unmittelbar unterstellten Kräfte der Feuerwehr,
 - d) von den Stadtkreisen für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Werkfeuerwehr,

e) von den Regierungspräsidenten für die Bezirksbrandmeister und für die den Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellten Kräfte der Feuerwehr.

4. Das Lichtbild auf Seite 3 des Feuerwehr-Dienstausweises ist so von der ausstellenden öffentlichen Verwaltungsdienststelle abzustempeln, daß ein Teil des Lichtbildes links unten mit abgestempelt wird.
5. Die Gültigkeit des Feuerwehr-Dienstausweises muß zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu vermerkt werden.
6. Die Ausgabe des Ausweises ist im Personalausweis nach Vordruck Feu 80 a und b oder in einer besonderen Liste der Nummer nach aufzunehmen.
7. Änderungen in der Person des Inhabers eines Ausweises sind im Feuerwehr-Dienstausweis zu berichten und zu bescheinigen.
8. Beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst ist der Ausweis zurückzunehmen und zu vernichten. In der Ausweisliste sind entsprechende Vermerke zu machen.
9. Verlorengegangene Feuerwehr-Dienstausweise sind für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung ist von den zuständigen öffentlichen Verwaltungsdienststellen ortsüblich bekanntzugeben.
10. Vordrucke für Feuerwehr-Dienstausweise hält der Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH., Köln, Breite Str. 12/14, unter Vordrucknummer Feu 84 vorrätig.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen, die Polizeibehörden — Chiefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

— 1 —

Dienstausweis Nr.
 (Name des Inhabers)
 (Dienstgrad)
Inhaber dieses Ausweises ist Angehöriger der in
Beauftragt mit der Durchführung der Brandverhütungsschau in dem Gebiet der(s)
Es wird gebeten, ihm bei Ausübung seines Dienstes behilflich zu sein.

— 2 —

Personalien:
Zuname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Dienstgrad:
Wohnort:
Straße Nr.
Tag und Ort der Ausstellung: 195.....
(Dienstsiegel)
(Unterschrift des Beh.-Leiters)

Dienstsiegel

(Unterschrift des Inhabers)

C. Finanzministerium

Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, z. Z. in Amberg/Opf.

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1952 — B 6115 — 1551/IV

Der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 27 der Anstaltsatzung) stellt sich für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1951 endgültig auf 1,88 v. H. der in diesem Zeitraum an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile).

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes NRW, den hierdurch erforderlichen Ausgleich alsbald bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1951 durchzuführen. Eine entsprechende Verwaltungs-kostenabrechnung wird allen an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes NRW seitens der Anstalt bis spätestens Mitte März 1952 übersandt werden.

Nach § 28 der Anstaltssatzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Es können daher bei der Abrechnung der Verwaltungskosten lediglich die in diesem Zeitraum bei der Anstalt tatsächlich eingegangenen Beiträge berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, für welches Jahr die Beiträge zu entrichten waren. Die hiernach zu zahlenden Verwaltungskosten werden durch die Anstalt bei den arbeitgebenden Dienststellen angefordert werden.

Als Verwaltungskosten vorschuß für das Geschäftsjahr 1952 wird wie im Vorjahr ein Betrag von 2 v. H. des voraussichtlichen Jahresbeitragsaufkommens erbeten. Die Zahlung dieses Vorschusses hat gem. RdErl. v. 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBI. NW. S. 637) jeweils vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate auf das Konto der Anstalt Nr. 40 664 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu erfolgen.

Bei allen Überweisungen bitte ich den Verwendungszweck genau anzugeben.

Die Verausgabung und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes NRW, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gem. Ziff. 6 meines RdErl. v. 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen;

Gültigkeitsvermerk

gültig bis	Stempel und Unterschrift

Die Gültigkeit des Ausweises muß zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu vermerkt werden.

— MBI. NW. 1952 S. 330.

Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1952 Einzelplan A XIV — Allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 1478, Titel 160.

Bezug: Meine RdErl. v.

9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV

21. September 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBI. NW. S. 505)

19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBI. NW. S. 637)

15. August 1949 — B 6115 — 7595/IV — (MBI. NW. S. 905)

10. März 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBI. NW. S. 321)

10. April 1951 — B 6115 — 1979/IV II. Ang. — (MBI. NW. S. 475)

14. Juli 1951 — B 6115 — 6522/IV — (MBI. NW. S. 872).

— MBI. NW. 1952 S. 333.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Überstundenvergütung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 1957/IV u. d. Innenministers Abt. II B 4/2714/15 — 5222/52 v. 27. 2. 1952

I. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung geben wir auszugsweise bekannt:

„Tarifvertragliche Vereinbarung Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverein-

barungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, das Folgende vereinbart:

§ 1

In der ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A werden in Abschnitt B die D-Mark-Beträge

0,80	durch	1,20
0,92	"	1,35
1,04	"	1,50
1,24	"	1,75
1,55	"	2,10
1,80	"	2,35
2,—	"	2,60
2,50	"	3,—
3,—	"	3,60

ersetzt.

§ 2

Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

München, den 11. Febr. 1952."

II. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird bestimmt:

1. Bei Gewährung von Überstundenvergütungen an Angestellte nach ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ab die erhöhten Sätze nach § 1 der vorstehenden Vereinbarung zu zahlen.
2. Unser gemeinsamer nicht veröffentlichter Erl. v. 1. Februar 1952 — B 4120 — 729/IV. J. II B 4 — 27.14/15 — 5105/52 — tritt hiermit außer Kraft.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 334.

Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Lohnempfänger

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 2603/IV u. d. Innenministers II D — 3/27.28 — 5244/52 v. 4. 3. 1952

Nach Abschnitt II der mit u.a. RdErl. bekanntgegebenen tarifvertraglichen Vereinbarung treten die Bestimmungen eines Bundesgesetzes über die zusätzliche Wochenhilfe an Stelle des § 16 TO. B.

Durch das Bundesgesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) ist auch die Wochenhilfe geregelt worden. Abschnitt A II und B „zu Abschnitt II“ des Bezugserrlasses treten daher mit Wirkung vom 7. Februar 1952 außer Kraft und sind nicht mehr anzuwenden.

Bezug: RdErl. d. Innenministers — II C — 3/331/50 — u. d. Finanzministers — B 4260 — 3787/IV v. 20. Mai 1950 (MBl. NW. S. 521).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 335.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1952 — II Vet. 1502 — 478/52

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) bestelle ich folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. Bernhard Bröss, Horn, Krs. Lippstadt
Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48
Dr. Gustav Hage, Balve, Krs. Arnsberg, Mendener Straße
Dr. Gustav Hetkamp, Sprockhövel, Krs. Ennepe-Ruhr, Friedrichstr. 5
Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Krs. Unna
Dr. Paul Kleine, Nieder-Marsberg, Krs. Brilon
Dr. Wilhelm Koch, Werl, Krs. Soest

Dr. Wilhelm Pasternak, Fredeburg, Krs. Meschede, Im Ohle 4
Dr. Alfons Rensmann, Wattenscheid, An der Papenburg 40
Dr. Theo Bannenberg, Körbecke, Krs. Soest
Dr. Walter Geldmacher, Sprockhövel, Krs. Ennepe-Ruhr, Südfeldstr. 33
Dr. Kurt Immisch, Bochum, Viktoriastr. 67

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede, Krs. Bielefeld, Teutoburger Str. 43
Dr. Rudolf Meyer, Barntrup/Lippe, Krs. Lemgo, Mittelstr. 4
Dr. Harry Nutt, Brakel, Krs. Höxter
Dr. Rudolf Taeger, Bielefeld, Mittelstr. 1
Dr. Georg Windmeier, Lage/Lippe, Bruchstr. 5
Dr. Aloys Schlenger, Eisen, Krs. Paderborn, Gunnestr. 394
Dr. Josef Vornahme, Paderborn, Grunigerstr. 3
Dr. Emil Westerhaus, Rahden, Krs. Lübbecke

Regierungsbezirk Münster:

Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Nordwall 31
Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Krs. Münster-Land, Klosterstr. 9
Dr. Hermann Bonnekessel, Münster, Nordstr. 29
Dr. Paul Dornhegge, Werne, Krs. Lüdinghausen, Münsterstr. 32
Dr. Carl Esser, Ostbevern, Krs. Warendorf
Dr. Ella Hecker, Ennigerloh, Krs. Beckum, Finkenburg 27
Dr. Josef Heuer, Havixbeck, Krs. Münster-Land
Dr. August Holle, Bocholt, Krs. Borken
Dr. Heinrich Meyer zu Stroben, Westerkappeln, Krs. Tecklenburg-Stadt, Nr. 167
Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Krs. Lüdinghausen
Dr. Friedrich Schwenken, Borken, Krs. Borken
Dr. Ludwig Stegemann, Horstmar, Krs. Steinfurt
Dr. Bernhard Thesing, Raesfeld, Krs. Borken
Dr. Josef Wolfering, Ahaus, Krs. Ahaus
Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren/W., Kurze Str. 3
Dr. Franz Middendorf, Heessen, Krs. Beckum
Dr. Willi Teupe, Nordwalde, Krs. Steinfurt, Pröbstingstr. 165
Dr. Gisbert Tüshaus, Dorsten, Krs. Recklinghausen, Marler Str. 3

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. Wilhelm Bennewitz, Dovern, Krs. Erkelenz, Rathausstr. 5
Dr. Heinrich Dolfen, Ameln, Krs. Jülich, Präminstr. 28 e
Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Krs. Aachen-Land
Dr. Paul Schmitz, Randerath, Krs. Geilenkirchen, Sandberg 56
Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Lindenfeld
Dr. Arnold Packbier, Laurensberg, Landkreis Aachen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Dr. Ludger Bahrenberg, Ringeberg, Krs. Rees, Isselstr. 71/7
Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Krs. Kleve, Kesselstr. 18
Dr. Josef Lappe, Velbert, Krs. Düsseldorf-Mettmann, Goethestr. 1
Dr. Johannes Weyers, Goch, Krs. Kleve, Heiligenweg 48
Dr. Theodor Franken, Hüls b. Krefeld, Lindenstr. 67
Dr. Leo Rüter, Dinslaken, Breite Str. 53
Dr. Hubert Veltmann, Düsseldorf, Arnheimer Str. 42

Regierungsbezirk Köln:

Dr. Franz-Josef Franken, Much, Siegbkreis, Hauptstr. 4
Dr. Hans Leyhausen, Bergneustadt, Oberberg. Krs., Wilhelmstr. 27
Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Rhein.-Berg. Krs., Eichenhofstr. 13
Dr. Hans-Georg Schmitz, Overath, Rhein.-Berg. Krs., Bahnhofstr. 87
Dr. Hermann Pade, Köln-Merheim, Neußer Str. 799
Dr. Wilhelm Stegemann, Waldorf, Krs. Bonn, Bahnhofstr. 18
Dr. Matthias Stürer, Wipperfürth, Rhein.-Berg. Krs., Gaulstr. 8
Dr. Josef Hollands, Stommeln, Krs. Köln.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Tierärztekammer Nordrhein in Kempen (Ndrh.), die Tierärztekammer Westf.-Lippe in Hamm/Westf.

— MBl. NW. 1952 S. 335.